



## Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen eine weitere Ausgabe unserer CAMINADAinfo zustellen zu dürfen und Sie mit interessanten Aktualitäten auf dem Laufenden zu halten. In diesem Infoletter erfahren Sie Neues zu den Änderungen in der Abrechnung der Mehrwertsteuer, und wir informieren Sie über die Erhöhung der AHV-Renten ab 2021 sowie die damit zusammenhängenden Änderungen in der Vorsorge. Die COVID-19-Pandemie hat die Schweiz weiterhin im Griff und bestimmt unseren Alltag. Aus diesem Grund legen wir in diesem Infoletter einen

Schwerpunkt auf die möglichen Entschädigungen und Finanzhilfen, die Unternehmen und Privatpersonen in diesem Zusammenhang beantragen können. Mit unserer CAMINADAinfo erhalten Sie auch wieder frühzeitig die Checkliste für die Steuerunterlagen 2020, die Ihnen als Hilfe beim Zusammenstellen der Steuerunterlagen 2020 dient. Wir wünschen Ihnen eine schöne und besinnliche Adventszeit und bleiben Sie gesund!!

CAMINADA ZÜRICH

### Seite 2

AHV-Renten steigen per 1. Januar 2021

### Seite 2

Erhöhung des AHV-Beitragsatzes per 1. Januar 2021

### Seite 2

Einreichen der Mehrwertsteuer-Abrechnung

### Seite 2

Berufskosten bei Homeoffice 2020

### Seite 3

Corona-Massnahmen / Entschädigungen

## AHV-Renten steigen per 1. Januar 2021

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2021 aufgrund der Preisentwicklung in der Schweiz zu erhöhen. Die Minimalrente wird um CHF 10 erhöht, die Maximalrente um CHF 20. Somit liegt die neue Minimalrente ab 2021 bei CHF 1'195,

die Maximalrente bei CHF 2'390 und die koordinierte Rente für Ehepaare bei CHF 3'585.

Damit zusammenhängend erhöht sich der kleine Maximalabzug bei der Säule 3a auf CHF 6'883 und der grosse Maximalabzug auf CHF 34'416. Den grossen Säule-3a-Beitrag kann einzahlen,

wer keiner beruflichen Vorsorge (BVG) angeschlossen ist. Der Mindestlohn für eine Versicherung in der beruflichen Vorsorge liegt ab 1. Januar 2021 bei CHF 21'510, der maximal obligatorisch versicherte Lohn bei CHF 86'040. ▲

## Erhöhung des AHV-Beitragssatzes per 1. Januar 2021

Ab 1. Januar 2021 können frisch gebackene Väter 14 Tage Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten seit Geburt des Kindes

beziehen. Die Leistung wird analog zum Mutterschaftsurlaub über die Erwerbsersatzordnung bezahlt. Der Beitragssatz für AHV/IV/EO steigt

somit ab 1. Januar 2021 auf 5.3% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. ▲

## Einreichen der Mehrwertsteuer-Abrechnung

Bis zum 31. Dezember 2020 besteht noch die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer-Abrechnung via Papierformular einzureichen. Ab dem 1. Januar 2021 muss zwingend auf ein elektronisches Einreichverfahren umgestellt werden.

Hier gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten: die Variante mit Login, auch bekannt als «ESTV SuisseTax» (bereits möglich), und die Variante «MWST-Abrechnung easy» ohne Login.

Ohne Login bei ESTV SuisseTax erhalten Sie ab 1. Januar 2021 kein

Formular mehr, sondern per Post einen Code für die Deklaration. Durch Eingabe dieses Codes gelangen Sie auf die entsprechende Internetseite, auf der Sie – elektronisch statt wie früher auf Papier – Ihren Umsatz sowie die MWST wie gewohnt eintragen. Ihre Abrechnung reichen Sie anschliessend per Mausclick direkt ein. Wenn die elektronische Abrechnung von einem Dritten (z.B. einem Treuhänder) ausgefüllt wird, kann sie alternativ auch per E-Mail an den Kunden versandt werden, der sie dann selber einreicht. Bei der Abrechnung ohne Login besteht

auch die Möglichkeit, die elektronisch erfasste Abrechnung auszudrucken und unterschrieben an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV zu senden.

Bei der bereits bekannten Abrechnungsmethode via ESTV SuisseTax ist das Einreichen der MWST-Abrechnung per Post nicht möglich. Hier besteht nur die Option, die Abrechnung elektronisch einzureichen.

Wir von der CAMINADA ZÜRICH sind Ihnen gerne mit der Abrechnung behilflich. ▲

## Berufskosten bei Homeoffice 2020

In der Steuererklärung 2020 wird es aufgrund der COVID-19-Pandemie die eine oder andere Spezialität geben. Hier ein paar Infos zu verschiedenen Kantonen:

### Zürich

Wer im Jahr 2020 durch COVID-19 bedingt im Homeoffice gearbeitet hat, erfährt in der Steuererklärung

2020 keine Kürzung der Berufskosten wie Arbeitsweg oder auswärtiger Verpflegung. Im Gegenzug können dafür keine Kosten für die Nutzung des Arbeitszimmers geltend gemacht werden. Diese Massnahme soll den Steuerpflichtigen das Ausfüllen der Steuererklärung und den Steuerämtern die Einschätzung vereinfachen.

### Schwyz

Parallel zum Kanton Zürich lässt auch der Kanton Schwyz die Berufskosten für Arbeitsweg und auswärtige Verpflegung zu, selbst wenn die Arbeit coronabedingt im Homeoffice erledigt wurde. Ein zusätzlicher Abzug für das Arbeitszimmer zu Hause ist somit nicht möglich.

Wer zudem im Zeitraum von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 mit dem Auto anstatt mit dem ÖV zur Arbeit gefahren ist, kann die Arbeitswegkosten für das Auto in Abzug bringen, da die Nutzung des ÖV gemäss behördlicher Empfehlung als nicht zumutbar galt. ▲



## Corona-Massnahmen / Entschädigungen

### Kurzarbeit

Mit den Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden die Leistungen der Kurzarbeit massiv ausgeweitet und vereinfacht. Seit dem 1. September 2020 entfällt ein Grossteil der Vereinfachungen, andere bleiben jedoch bestehen bzw. werden durch andere Vereinfachungen abgelöst. So bleiben das vereinfachte Anmeldeverfahren und die summarische Abrechnung bis zum 31. Dezember 2020 bestehen. Die Bewilligungsdauer wird jedoch wieder auf drei Monate gekürzt, danach muss das Gesuch erneuert werden. Dafür wurde die Höchstbezugsdauer um 6 Monate auf 18 Monate verlängert. Ende Oktober hat der Bundesrat weiter beschlossen, rückwirkend per 1. September 2020 auch auf Abruf arbeitende Angestellte in die anspruchsberechtigte Gruppe aufzunehmen.

### Härtefallregelung

Für das Härtefallprogramm wurden die finanziellen Mittel auf CHF 1 Milliarde aufgestockt, zwei Drittel davon steuert der Bund bei, ein Drittel die Kantone. Zudem ist per 1. Dezember 2020 eine Verordnung in Kraft getreten, welche die Härtefallmassnahmen detailliert regelt. Die Härtefallmassnahmen greifen insbesondere für Unternehmen,

die sich auch nach Erhalt des COVID-Kredits noch in einer misslichen Lage befinden und bereits alle möglichen Massnahmen zur Rettung des Unternehmens getroffen haben.

Voraussetzung für weitere finanzielle Hilfe ist, dass das Unternehmen vor der Covid-19-Pandemie profitabel und überlebensfähig war und der Umsatz 2020 um mehr als 40 Prozent unter dem Jahresdurchschnitt der Jahre 2018 und 2019 liegt.

Die finanzielle Hilfe kann in Form eines rückzahlbaren Darlehens, von Bürgschaften oder Garantien oder durch nicht rückzahlbare Beiträge erfolgen. Wenn ein Unternehmen diese Hilfen in Anspruch nehmen möchte, darf es während der Laufzeit der Hilfe (Darlehen, Bürgschaft, Garantie) bzw. während 5 Jahren nach Erhalt der nicht rückzahlbaren Beiträge keine Dividenden und Tantiemen ausschütten.

Die Höhe der Darlehen, Bürgschaften und Garantien beläuft sich auf maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, allerhöchstens jedoch auf CHF 10 Millionen und die Laufzeit ist auf höchstens 10 Jahre befristet.

### Corona-Erwerbsersatz

Seit dem 17. September 2020 besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse einen Corona-Erwerbsersatz zu be-

antragen, dies spätestens bis zum 30. Juni 2021.

Den Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz kann prüfen, wer seine Erwerbstätigkeit unterbrechen muss, weil die Kinder-Fremdbetreuung aufgrund des Coronavirus wegfällt (z.B. Schliessung Schule/Kita). Ebenfalls Anspruch haben grundsätzlich selbständig Erwerbende sowie arbeitgeberähnliche Angestellte, wenn sie ihren Betrieb aufgrund einer behördlichen Massnahme zur Bekämpfung des Coronavirus schliessen mussten oder für abgesagte Veranstaltungen und Events. Weiter sollte ein Anspruch bestehen, wenn die Geschäftstätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung massgeblich eingeschränkt werden musste und ein entsprechender Umsatzverlust daraus resultiert.

### Entschädigung für Eltern

Wenn die Fremdbetreuung für Kinder unter 12 Jahren nicht mehr möglich ist und die Erwerbstätigkeit daher unterbrochen werden muss, können die Eltern einen Antrag auf Erwerbsersatz stellen. Beide Elternteile haben normalerweise Anspruch auf den Erwerbsersatz, es wird jedoch pro Tag nur ein Taggeld gesprochen. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, maximal jedoch CHF 196 pro Tag. Wenn die Arbeit von zu



Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Erwerbsersatz.

#### Entschädigung bei Quarantänemassnahmen

Wer sich aufgrund einer ärztlichen oder behördlichen Anordnung in Quarantäne befindet und die Erwerbstätigkeit unterbrechen muss, hat grundsätzlich Anspruch auf Erwerbsersatz. Der Anspruch besteht auch für Eltern, deren Kind sich in angeordneter Quarantäne befindet. Kein Anspruch besteht für die freiwillige Quarantäne aufgrund einer SwissCovid-App-Meldung. Ebenfalls keinen Anspruch auf Erwerbsersatz haben seit dem 6. Juli 2020 Reisende in ein Risikogebiet, die sich nach der Rückkehr in Quarantäne begeben müssen. Bei Reisen in ein Land, das sich zum Einreisezeitpunkt nicht auf der Liste befand und bei dem auch nicht absehbar war, dass das BAG dieses Land auf die Liste aufnehmen würde, kann der Erwerbsersatz hingegen beansprucht werden. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, maximal jedoch CHF 196 pro Tag.

#### Entschädigung für selbständig Erwerbende und arbeitgeberähnliche Angestellte

Selbständig Erwerbende und arbeitgeberähnliche Angestellte (als sol-



che gelten Angestellte mit beträchtlichem Einfluss auf Entscheidungen) haben ebenfalls Anspruch auf einen Erwerbsersatz, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Sie mussten ihren Betrieb auf behördliche Anweisung hin schliessen
- Sie mussten einen geplanten Event / eine geplante Veranstaltung absagen bzw. sie wurde aufgrund des Coronavirus nicht genehmigt

- Sie mussten ihre Geschäftstätigkeit massgeblich einschränken, woraus ein Umsatzverlust resultiert. Anspruch auf eine Entschädigung für Umsatzverlust besteht, wenn der Umsatz im Antragsmonat um 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz abgenommen hat. Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, maximal jedoch CHF 196 pro Tag.

Wir von der CAMINADA ZÜRICH stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung und helfen Ihnen mit Ihren Anträgen. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und gemäss den Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.  
Bilder: Shutterstock ▲

#### CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH

Zollikerstrasse 27, CH-8032 Zürich  
☎ +41 44 386 99 00, ✉ info@caminada.ch  
🌐 www.caminada.ch

MITGLIEDSCHAFTEN



A member of

